

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/302 —

Betr.: Arbeitsvermittlung von Türken

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schneider (FDP) vom 21. 10. 1982

Immer häufiger klagen türkische Mitbürger über unfreundliche Behandlung durch Behörden und eine feindselig-aggressive Haltung in der Bevölkerung. Mir ist ein Fall bekanntgeworden, in dem arbeitslose Türken für einen Arbeitsplatz, den sie sich selber gesucht haben, vom Arbeitsamt keine Arbeitserlaubnis erhalten haben mit der schriftlichen Begründung, für die Tätigkeit, die sie ausüben wollten, stünden genügend Deutsche und Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Billigt sie die Einstellung, die aus dieser Absage deutlich wird, oder hält sie eine solche Ablehnung für unbillig?
2. Kennt die Landesregierung Firmen, die Arbeitsplätze anbieten, aber keine deutschen Interessenten finden, und denen für türkische Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis verweigert wird?
3. Weiß sie, daß sog. Arbeitsvermittler (deutsche wie türkische) vor allem den türkischen Arbeitssuchenden für eine von diesen zu zahlende Vorabgebühr Arbeitsplätze versprechen, oft aber nicht beschaffen?
4. Wenn ja, werden diese Vermittler von den Arbeitsämtern in Übereinstimmung mit der Landesregierung geduldet?
5. Wenn nein, sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Tätigkeit dieser Vermittler zu unterbinden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 13. 12. 1982

Nach § 19 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bedürfen nichtdeutsche Arbeitnehmer zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt.

Türkische Arbeitnehmer haben aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EG-Türkei seit dem 1. 12. 1980 im Gegensatz zu anderen ausländischen Arbeitnehmern, die nicht Staatsangehörige der EG-Staaten sind, bestimmte arbeitserlaubnisrechtliche Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme.

So ist nach 1jähriger erlaubter Beschäftigung türkischen Arbeitnehmern für die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber die Arbeitserlaubnis — unabhängig von der Arbeitsmarktlage — für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen.

Nach 4jähriger erlaubter Beschäftigung haben türkische Arbeitnehmer aufgrund des genannten Beschlusses im Gegensatz zu anderen ausländischen Arbeitnehmern bereits einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer uneingeschränkten Arbeitserlaubnis mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren. Mit einer solchen Arbeitserlaubnis können sie jede berufliche Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet einschließlich Berlin/West ausüben.

Nach einem 8jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet und ordnungsgemäßer Beschäftigung von 4 Jahren wird die Arbeitserlaubnis uneingeschränkt mit einer unbefristeten Geltungsdauer erteilt.

Die Wartezeit für eine erstmalige Zulassung zum Arbeitsmarkt von Ehegatten türkischer Arbeitnehmer beträgt nach dem Assoziationsabkommen 3 Jahre.

Über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen entscheidet die Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter), die der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung untersteht. Demzufolge ist die Landesregierung mit Fällen, wie sie der Anfrage zugrunde liegen, nicht befaßt. Ich habe deshalb vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen eine Stellungnahme eingeholt, die in der folgenden Antwort berücksichtigt ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt gemäß § 19 Abs. 1 AFG nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles. Die Arbeitserlaubnis auch für eine selbst gesuchte Tätigkeit ist zu versagen, wenn dafür geeignete vorrangig zu vermittelnde deutsche, denen gleichgestellte und andere ausländische Arbeitnehmer, die bereits einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis erworben haben, zur Verfügung stehen. Derzeit sind bei den Arbeitsämtern im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen für alle Berufe und Tätigkeiten bei weitem mehr geeignete Arbeitslose gemeldet als überhaupt Stellen vorhanden sind.

Im Land Niedersachsen waren Ende September 1982 insgesamt 254 608 Arbeitnehmer arbeitslos gemeldet, denen nur 7 000 Stellenangebote gegenüberstanden. Von den 254 608 gemeldeten Arbeitslosen waren 20 476 Ausländer.

Vom 1. Januar 1982 bis Ende September 1982 wurden von den Arbeitsämtern in Niedersachsen-Bremen insgesamt 28 412 Arbeitserlaubnisse erteilt; davon 13 972 an türkische Arbeitnehmer. Überwiegend betrafen diese Arbeitserlaubnisanträge die Fortsetzung einer Beschäftigung.

Zu 2.

Nach Kenntnis der Arbeitsverwaltung konnten die Arbeitsämter für gemeldete Stellen, soweit die Arbeitsbedingungen „marktüblich“ sind, stets ausreichend geeignete Arbeitslose vorschlagen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß für eine Tätigkeit, bei der die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AEVO (Arbeitserlaubnisverordnung) eine Arbeitserlaubnis zwingend zu versagen ist.

Zu 3. bis 5.

Arbeitsvermittlung im Sinne von § 13 AFG darf nach § 4 AFG grundsätzlich nur von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden.

Personen und Einrichtungen (unerheblich, ob es sich um deutsche oder ausländische Staatsangehörige handelt) dürfen ohne einen Auftrag zur Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 1 AFG keine Arbeitsvermittlung betreiben.

In enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen (Kriminalpolizei, Finanzamt, Ausländerbehörden, Sozialversicherungsträgern und Gewerbeämtern) ist die Arbeitsverwaltung intensiv bestrebt, unberechtigte Arbeitsvermittlung aufzudecken. Verfolgungsmaßnahmen werden unverzüglich eingeleitet.

Die unberechtigte Arbeitsvermittlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 228 AFG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30 000 DM bedroht ist.

Bei der Arbeitsvermittlung von nichtdeutschen Arbeitnehmern im Inland, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind, handelt es sich um eine Straftat, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in schweren Fällen bis zu 5 Jahren, geahndet wird.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt einen begründeten Tatverdacht voraus. Abgestellt auf die Vermittlung türkischer Staatsangehöriger ist in den letzten 5 Jahren nur ein konkreter Fall bekannt und verfolgt worden, der mit der rechtskräftigen Verurteilung eines türkischen „Schwarzvermittlers“ abgeschlossen wurde.

Die tatsächliche Zahl der unerlaubt tätigen deutschen und ausländischen Arbeitsvermittler ist nicht abzuschätzen. Die Aufklärungsquote ist relativ gering, da Tatbeteiligte und Betroffene zur Sachverhaltsaufklärung aus den verschiedensten Motiven nicht oder nur unzureichend beitragen.

Das am 1. 1. 1982 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung bietet eine verbesserte rechtliche Grundlage für ein wirksames Zusammenwirken der Behörden, die mit der Bekämpfung der unberechtigten Arbeitsvermittlung befaßt sind. Landesregierung und Arbeitsverwaltung erhoffen sich dadurch weitere Erfolge bei den Bemühungen um die Unterbindung dieser unerlaubten Tätigkeit.

Schnipkoweit